

## Die Nutzung der Heimatortskarteien des Kirchlichen Suchdienstes in der Genealogie

Edith Wagner, Bundesarchiv (10.5.2017)

### Genealogie – Spurensuche nach den Vorfahren

Lassen Sie mich mit einem Zitat von Mark Twain beginnen: „Verliere keine Zeit und Geld mit Ahnenforschung! Du brauchst nur in die Politik einzusteigen und deine Gegner werden es für dich kostenlos herausfinden.“

Nicht jeder folgt den Worten des Schriftstellers mit der spitzen Zunge: Genealogie ist im Trend. Sehr viele Menschen haben die Familiengeschichtsschreibung für sich entdeckt, meist als spannendes Hobby, das die Möglichkeit bietet, die Wurzeln der eigenen Familie so weit wie möglich in der Zeit zurück zu verfolgen und damit die eigene Herkunft besser kennenzulernen. Andere wiederum machen sich auf die Spurensuche in die Vergangenheit, um die Lücken zu füllen, die vor allem durch Krieg in ihre Familien gerissen wurden: hier geht es nicht mehr nur um interessante historische Dokumente oder die Erstellung eines gut verzweigten Stammbaumes. Es geht auch um die Suche nach Angehörigen, von denen kaum etwas bekannt ist. Sie sind in den Kriegswirren verschollen oder an Orten verstorben, die über Jahrzehnte durch den Eisernen Vorhang versperrt und nicht zugänglich waren. Oftmals fehlen nicht nur die Vorfahren sondern auch Zeitgenossen. Hier ist Familienforschung nicht nur das Zurückgehen in die Vergangenheit sondern auch eine Suche in der Gegenwart, entweder nach den verlorenen Angehörigen oder deren Nachkommen.

### Möglichkeiten der Familienforschung im Internet

Im Computerzeitalter kann die Spurensuche leichter fallen: die Hobbygenealogen haben die Möglichkeit, sich untereinander zu vernetzen und auszutauschen, zahlreiche Internetforen für Ahnenforscher zeigen das.<sup>1</sup> Kommerzielle Unternehmen haben sich darauf spezialisiert, eine Vielzahl von Dokumenten, von standesamtlichen und kirchlichen Unterlagen über Zeitungen und Zeitschriften bis hin zu Fotografien aus aller Welt zu erfassen, zu digitalisieren und sie online zur Verfügung zu stellen – oft gegen Gebühr, manchmal kostenlos.<sup>2</sup> Eine herausragende Rolle auf diesem

---

<sup>1</sup> <http://forum.genealogy.net/>, Aufruf vom 27.04.2017

<sup>2</sup> <https://www.ancestry.de/>, Aufruf vom 27.04.2017

<https://www.myheritage.de/>, Aufruf vom 27.04.2017

Gebiet spielt zweifellos das Genealogie-Archiv der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage – besser bekannt als die Glaubensgemeinschaft der Mormonen.<sup>3</sup> Mormonen betreiben aus Glaubensgründen eine intensive Suche nach ihren Vorfahren und haben daher nach eigenen Angaben Aufzeichnungen zu über 2 Milliarden Verstorbenen aus über 100 Ländern zusammengetragen. Die Glaubensgemeinschaft stellt diese Sammlung aus Mikrofilmen und Digitalisaten jedem Genealogie-Interessierten zur Verfügung.

Digitalisierung und online-Stellung von historischen Dokumenten betreiben aber auch zahlreiche Archive, vor allem historische Kirchenbücher werden zunehmend ins Netz gestellt. Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Schutz der Original-Archivalien vor Schäden durch häufiges Ausheben und Reproduktionen,
- Für den Benutzer entfallen Zeit- und kostenintensive Anreisen in die Archive
- Entlastung des Archivpersonals von Anfragenbeantwortung und Benutzerbetreuung,
- Mehr Zeit für die archivischen Aufgaben Bestandspflege- und erhaltung

Trotz aller digitalen Angebote und Möglichkeiten bleibt den Genealogen aber oft dennoch eine schriftliche Anfrage an ein Archiv und anschließend die persönliche Auswertung der gefundenen Archivalien vor Ort nicht erspart. Denn nicht jeder Archivbestand ist von seinem Inhalt her für die Zugänglichmachung im Internet geeignet. Ein solcher Archivbestand sind unter anderem die Heimatortskarteien des Kirchlichen Suchdienstes, die heute im Focus stehen und zu denen ich nun überleiten will:

### Benutzung der Heimatortskarteien des Kirchlichen Suchdienstes

Die Heimatortskarteien des Kirchlichen Suchdienstes sind vor allem für die Familienforscher von Interesse, deren Vorfahren aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten oder den deutschen ost- und südosteuropäischen Siedlungsgebieten stammen. Als „Einwohnermeldeamt des deutschen Ostens“ bietet der Bestand mit über 20 Millionen Karteikarten eine Fülle von Informationen für Genealogen, die sich mit ihrer jüngeren Familiengeschichte beschäftigen. Die Erfassung der Personen

---

<sup>3</sup> <https://www.familysearch.org/>, Aufruf vom 28.04.2017

erfolgte in erster Linie nach dem Ortsprinzip, also dem Herkunftsort zum Stichtag 1. September 1939, ergänzt durch Namens-, Berufs-, Vermisstendateien etc. Die ständige Aktualisierung und Ergänzung der Karteiunterlagen während der gesamten aktiven Zeit des Kirchlichen Suchdienstes bietet den Forschern also die Möglichkeit, nicht nur bereits bekannte und schon verstorbene Familienmitglieder näher zu beleuchten. Es besteht auch die Chance, Verwandte zu entdecken, die durch die Kriegswirren umkamen (z. B. als Kleinkinder oder Soldaten), auf der Flucht verschollen und im Familienkreis bereits in Vergessenheit geraten oder auch verschwiegen wurden.

#### Exkurs: Innerer Aufbau der Heimatortskartei und Quellenkritik

Welche Angaben findet man nun im Einzelnen auf so einer Karteikarte:

Die Detailliertheit ist unterschiedlich, je nach dem Kenntnisstand desjenigen, der die Karte ausfüllte. Suchkarten nach vermissten Nachbarn, von denen man z. B. den genauen Geburtstag oder die Konfession nicht kannte, sind in der Regel spärlicher befüllt als Meldekarten, die von den Betroffenen oder ihren nahen Angehörigen selber ausgefüllt wurden. Neben Angaben zum Namen, Geburtsnamen, Geburtsdatum und –ort werden auch Beruf, Konfession und (für Hausfrauen) der Beruf des Ehegatten abgefragt. Die Heimatanschrift zum Stichtag 1. September 1939 und eine eventuell anderslautende Adresse zum Zeitpunkt der Vertreibung waren anzugeben sowie die aktuelle Adresse, ggf. auch Umzugsmeldungen. Auf der Rückseite war Platz für Angaben zu den Familienangehörigen.

Es gab verschiedene Vordrucke, die sich in der Art der abgefragten Daten aber in der Regel nicht sehr unterscheiden. Ausnahmen bilden die Vermissten- und Totenkarten. Auf letzteren wurde auch die Todesart vermerkt, wenn sie bekannt war.

Die Heimatortskarteien umfassen Karten unterschiedlichster Provenienz: Suchkarten nach vermissten Angehörigen sind ebenso dabei wie Meldekarten aus Flüchtlingslagern oder von den ersten festen Wohnsitzen, die schon erwähnten Vermissten- und Totenkarten sowie in späteren Jahren die Registrierung von Spätaussiedlern. Es gibt Karten zu Kriegsgefangenen und in Lagern internierten Zivilpersonen, teilweise Doppel von Suchkarten anderer Suchdienste, z. B. dem Deutschen Roten Kreuz, und Meldekarten, die nach amtlichen Angaben (in erster

Linie der Einwohnermelde- und Standesämter) angelegt wurden. Die Überlieferung ist daher sozusagen bunt und variiert. Um eine quellenkritische Würdigung der enthaltenen Informationen kommt man deswegen nicht herum: die Angaben auf den einzelnen Karten wurden nie auf ihre Richtigkeit überprüft, was auch kaum möglich war; wo Korrekturen erforderlich waren, wurden sie bei Bekanntwerden neuer Sachverhalte eingefügt, ob diese wiederum verlässlichen Quellen entsprangen, wissen wir nicht.

Diese kritische Anmerkung soll nun nicht den Wert der Überlieferung in Frage stellen oder gar den Eindruck erwecken, dass hier ein Konglomerat bewusster oder fahrlässiger Falschaussagen zu Unrecht als bedeutsames Archivgut klassifiziert wurde. Sie soll nur den Blick schärfen und sich die Umstände bewusst machen, unter denen die Kartei entstand – damit im Zweifelsfall sich widersprechende Informationen auch entsprechend eingeordnet und bewertet werden können.

### Nutzung der Heimatortskarteien – Möglichkeiten und Grenzen durch archivische Schutzfristen

Zurück zum Genealogen, der trotz aller Quellenkritik die Recherchemöglichkeiten, die die Heimatortskartei ihm zu bieten hat, erst einmal als sehr verheißungsvoll und positiv empfindet: es bietet sich ihm sehr detaillierte Information auf einem Raum, mit der Chance, die jüngere Vergangenheit bis in die Gegenwart zu verfolgen. An genau diesem Punkt beginnen aber auch die Grenzen, die dem Genealogen bei der Nutzung der Heimatortskarteien gesetzt sind: hier kollidiert nämlich der Wunsch des Benutzers mit den schutzwürdigen Belangen Betroffener. Beides berücksichtigt das Bundesarchivgesetz, das einen Interessensausgleich schaffen will.<sup>4</sup>

Aus meiner langjährigen Praxiserfahrung heraus möchte ich Ihnen einen – fiktiven – Fall vorstellen:

Ein Benutzer wendet sich an das Bundesarchiv, weil er für seine Familienforschung Informationen zu seinen Vorfahren aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten sucht. Er weiß, dass seine Großeltern zusammen mit ihren Kindern als Vertriebene in die Bundesrepublik kamen, viele Informationen besitzt er aber nicht. Papiere,

---

<sup>4</sup> Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410)

Geburtsurkunden, Fotografien u. a. sind spärlich oder gar nicht mehr vorhanden. Die eigenen Eltern, damals Kinder, erinnern sich nur fragmentarisch, die mittlerweile verstorbenen Großeltern schwiegen sich über ihr Schicksal aus – wie so oft in der Erlebnisgeneration. Daneben hat er auch von einem Bruder des Großvaters gehört, der so nimmt man an, ebenfalls geflüchtet, zu dem die Verbindung aber abgerissen sei. Was liegt also näher, als – neben Recherchen in den Archiven des Herkunftsgebietes – eine Anfrage, was denn zu den Angehörigen im Bundesarchiv-Lastenausgleichsarchiv verzeichnet ist. Dem Wunsch des Benutzers wäre hier am ehesten Rechnung getragen, ließe man ihn in den Karteien, die zum Herkunftsort der Familie angelegt sind, frei nach ihm interessierenden Personen suchen. Genau dies darf der Archivar aber nicht ohne weiteres erlauben. Das Bundesarchivgesetz hat in seinem § 11 Abs. 2 klare Vorgaben zu personenbezogenem Schriftgut, als das die Heimatortskarteien einzustufen sind. Ich zitiere sinngemäß und verkürzt: personenbezogenes Archivgut darf frühestens 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht bekannt und auf einfachem Wege nicht zu ermitteln, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

Welche Auswirkungen hat diese Regelung nun auf das Anliegen unseres Benutzers? Das Bundesarchivgesetz untersagt den Zugang zu personenbezogenen Unterlagen durchaus nicht, es räumt im Gegenteil den Betroffenen bzw. ihren Angehörigen umfassende Rechte ein: in § 14 Abs. 1 heißt es – wieder verkürzt: den Betroffenen steht auf Antrag das Recht zu, Auskunft über die im Archivgut des Bundes zu ihrer Person enthaltenen Unterlagen zu erhalten. Absatz 2 desselben Paragraphen gesteht diese Rechte nach dem Tod des Betroffenen den Angehörigen zu. Diese wiederum sind definiert nach § 1 Satz 1 BArchG als: Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, Eltern und Geschwister der Betroffenen. Diese Aufzählung ist abschließend, kann also nicht erweitert werden und ist nicht hierarchisch: allen Genannten werden die gleichen Rechte eingeräumt, Zustimmung untereinander ist nicht erforderlich.

Unser Beispielbenutzer hat also für seine verstorbenen Großeltern keine Einschränkungen in der Benutzung, da er als Enkel den Status des Angehörigen besitzt. Rücksicht auf eventuell noch vorhandene Schutzfristen muss daher nicht

genommen werden, sofern die Karteikarte nicht zusätzlich schutzwürdige Information über weitere Dritte enthält. Etwas anders ist es, wenn sich unser Benutzer auf die Suche nach den entfernteren Verwandten macht – nach dem Bruder des Großvaters und dessen Familie. Hier sind keine Rechte aus dem § 1 ableitbar, so dass die Schutzfristen des § 11 unbedingt zu beachten sind. Einsichtnahme in die Karteikarten, die diese Personen betreffen, kann unser Benutzer also nur erhalten, wenn seit dem Tod des Betroffenen mehr als 10 Jahre oder eben 100 Jahre nach der Geburt vergangen sind .

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, steht einer Einsichtnahme nichts im Wege. Nun geht der Wunsch des Benutzers aber auch dahin, etwas zu eventuell noch lebenden Familienmitgliedern des bisher unbekanntem Verwandten zu erfahren – und hier wird es etwas komplizierter: das Bundesarchiv erfüllt nicht die Aufgaben eines Suchdienstes: Kontaktherstellungen und Familienzusammenführungen gehören nicht zu seinen Aufgaben. Finden sich in den Heimatortskarteien also Hinweise auf vermutlich noch lebende Personen, so werden diese dem Benutzer mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsschutzrechte erst einmal nicht genannt. Solchen Wünschen wie auch denen, ehemalige Bekannte, Schulkameraden etc. wiederzufinden, kann das Bundesarchiv in der Regel nicht entsprechen.

### Schutzfristverkürzung

Es soll hier nun nicht der Eindruck entstehen, das Bundesarchiv verfolge in Fällen genealogischer Anfragen eine benutzungsbehindernde Politik. Benutzung von Archivgut vollzieht sich aber stets in einem Spannungsverhältnis zwischen der Forderung an die Verfügbarkeit von Informationen und dem Bedürfnis der einzelnen Personen nach Schutz der sie betreffenden Informationen. Das Bundesarchivgesetz bietet die Möglichkeit, bestehende Schutzfristen unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag zu verkürzen, so dass gesperrte Unterlagen benutzt werden können. Geregelt sind die Verkürzungsvorgaben im § 12 des BArchG.

Wird dem Benutzer eine Einsichtnahme genehmigt, so verpflichtet er sich, die schutzwürdigen Belange der Betroffenen zu beachten. Dies tut er, indem er dafür vorgesehene Verpflichtungserklärungen unterzeichnet. Auf diese Weise wird auch

das Bewusstsein des Benutzers für seine besonderen Rechte und die damit einhergehenden Pflichten geschärft.

Dies klingt alles viel mühseliger, als es sich ein Familienforscher wünscht und man könnte meinen, dass so manch einer angesichts des Paragraphendschungels entmutigt aufgibt. Hier sprechen die Benutzungszahlen jedoch eine andere Sprache. Über 2.000 Anfragen allein im ersten Drittel des Jahres 2017, von denen der überwiegende Teil genealogischer Natur ist, zeugen vom Interesse und den Erwartungen, die den Beständen des Bundesarchivs entgegengebracht werden. In so gut wie allen genealogischen Benutzungen ziehen wir die Heimatortskarteien zu Rate und können in den meisten Fällen auch die Fragen unserer Benutzer beantworten. Nötigenfalls erfolgt eine Auskunftserteilung aus dem Archivgut anstatt der Gewährung von Einsichtnahme.

Die Heimatortskarteien sind, um dies nochmals zu betonen, Schriftgut, dem das Bundesarchivgesetz besonderen Schutz einräumt. Auf den ersten Blick mögen die Informationen, die aus den Karteikarten hervorgehen, banal erscheinen: Namen, Wohnorte, Geburtsdaten, Konfessionen – das sind doch eigentlich alltägliche Dinge, was ist daran besonders sensibel, möchte man denken. Dennoch sind diese Informationen schützenswert. Im Zusammenhang ergeben diese Angaben ein doch recht deutliches Bild einer Person, können allein die wechselnden Wohnadressen nach der Vertreibung, Hinweise auf Gefangenschaft, die Angaben zu Angehörigen etc. ein sehr genaues Schicksalsbild einer Person oder Familie erstehen lassen – und bieten letztendlich sogar die Möglichkeit, den Betroffenen bis in die Gegenwart, quasi bis vor die eigene Haustüre nachzugehen. Das ist nicht der eigentliche Zweck von Ahnenforschung.

Hier können wir Archivare nur durch eingehende Beratung und nachvollziehbare Entscheidungen dafür Sorge tragen, dass die Familiengeschichtsforschung in unseren Beständen für unsere Nutzer erfolgreich ist.

Noch ein Zitat, diesmal ein nachdenklicheres des Schriftstellers Alex Haley, soll das Schlusswort meiner Ausführungen bilden:

„Wir alle wollen wissen, woher wir kommen. Ganz gleich, was wir im Leben erreichen, ohne diese Klarheit bleibt eine Leere in uns, ein Gefühl der Wurzellosigkeit.“